

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0172-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3991/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juli 2019 unter der Nr. **3991/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufklärung des Gefängnisausbruchs in Garsten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 4:**

- *Was ist über die Umstände und Hintergründe der Entweichung? [sic]*
- *Wie viel an Reststrafe hatten die beiden Insassen zum Zeitpunkt der Entweichung noch zu verbüßen?*

Die beiden Insassen gelangten in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 2019 durch eine etwa 20x30cm große Öffnung in der Geschoßdecke des gemeinsamen Haftraums über den Dachboden auf das Dach des Anstaltsgebäudes, von wo aus sie sich abseilten.

Einer der beiden Insassen wurde am 28. März 2008 erstmals in Österreich festgenommen und am 14. März 2013 gemäß § 133a StVG entlassen. Nach der neuerlichen Begehung strafbarer Handlungen wurde der Insasse am 23. Jänner 2014 wieder festgenommen. Sein urteilsmäßiges Strafende fällt auf den 6. Februar 2027, wobei dieser mit 6. Februar 2021 zwei Drittel seiner Strafzeit verbüßt hätte. Aufgrund der Prognose der Anstaltsleitung wäre eine bedingte

Entlassung voraussichtlich zu einem späteren als dem Zweidrittelstichtag in Aussicht gestellt worden.

Der zweite Insasse wurde am 3. März 2015 erstmals in Österreich in Haft genommen. Das urteilsmäßige Strafende fällt auf den 21. Mai 2023, wobei er mit 2. September 2020 zwei Drittel seiner Strafzeit verbüßt hätte. Eine Prognose über eine bedingte Entlassung wurde ihm zum Zeitpunkt des Zweidrittelstichtags durch das Vollzugsgericht in Aussicht gestellt.

Beide Insassen wurden engmaschig betreut und gingen einer Beschäftigung in einem Unternehmerbetrieb in der Justizanstalt Garsten nach. Einer der beiden Insassen führte auch regelmäßige Gespräche mit dem Verein DERAD (Netzwerk Sozialer Zusammenarbeit für Dialog, Extremismusprävention und Demokratie). Gegen beide Insassen wurde ein unbefristetes Einreiseverbot erlassen, welches hinsichtlich eines Insassen aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

**Zur Frage 2:**

- *In welcher Art des Vollzuges (Regelvollzug oder gelockerter Vollzug) befanden sich die beiden Insassen?*

Beide Insassen wurden im Normalvollzug angehalten, weil sie die Voraussetzungen für den Erstvollzug nicht erfüllten.

**Zur Frage 3:**

- *Wegen welcher Delikte befanden sie sich in Haft?*

Ein Insasse befand sich wegen des Verbrechens des versuchten Raubes gemäß §§ 15, 142 Abs 1 StGB, des Verbrechens des schweren Raubes gemäß §§ 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB, wegen Vergehen gegen das Waffengesetz gemäß §§ 50 Abs 1 Z 1 und Z 3 WaffG, des Vergehens des Gebrauchs fremder Ausweise gemäß § 231 Abs 1 StGB, des Vergehens des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB und des Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 und Abs 2 Z 4 StGB in Haft. Dieser verbüßte seine Freiheitsstrafe auch aufgrund des Verbrechens des schweren Raubes und Vergehens der Freiheitsentziehung gemäß §§ 142 Abs 1, 143 dritter Fall, 99 Abs 1 erster Fall StGB.

Der andere Insasse befand sich aufgrund des Verbrechens des versuchten schweren Raubes gemäß §§ 15, 142 Abs 1, 143 zweiter Fall StGB, aufgrund von Vergehen nach dem Waffengesetz gemäß § 50 Abs 1 Z 3 WaffG, dem Vergehen der Körperverletzung gemäß § 83 Abs 1 StGB

sowie des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung gemäß §§ 15, 87 Abs 1 StGB in Haft.

**Zur Frage 5:**

- *Gab es mit den beiden Insassen bereits vor der Entweichung diszipliniäre Schwierigkeiten oder andere Auffälligkeiten?*

Den Vollzugsunterlagen ist zu entnehmen, dass gegen einen Insassen in der Vergangenheit eine Abmahnung gemäß § 108 Abs 2 StVG erteilt wurde. Gegen den anderen Insassen musste in der Vergangenheit einmal eine Geldbuße verhängt sowie Vergünstigungen entzogen werden. Aufgrund eines tätlichen Angriffs gegen einen anderen Insassen wurde überdies eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gemäß § 118 StVG erstattet. In einem Fall wurde auch gegen diesen Insassen eine Abmahnung gemäß § 108 Abs 2 StVG ausgesprochen.

**Zur Frage 6:**

- *Waren die beiden Insassen in derselben Zelle untergebracht?*

Ja.

**Zur Frage 7:**

- *Gab es, aus heutiger Sicht, vor der Entweichung Hinweise auf einen möglicherweise beabsichtigten Ausbruch?*

Nein.

**Zur Frage 8:**

- *Gab es Absprachen mit Fluchthelfern innerhalb und/oder außerhalb der Justizanstalt?*

Derzeit gibt es keine Erkenntnisse, die darauf schließen lassen.

**Zur Frage 9:**

- *Wurden Hilfsmittel verwendet? Wenn ja, welche, und wie wurden sie von den Ausbrechern beschafft?*

Es wurden manipulierte Werkmaterialien verwendet, die zum Teil aus den Betrieben, zum Teil aus anderen Bereichen der Justizanstalt Garsten stammten.

**Zur Frage 10:**

- *Gibt es bauliche Gegebenheiten der Justizanstalt, die eine Entweichung begünstigen?*

Im Bereich der Nordseite des Konventtraktes gibt es hinsichtlich der Außensicherung Verbesserungspotential. Dies scheiterte bislang unter anderem an Vorgaben des Denkmalschutzes. Die hierfür erforderlichen Arbeiten stehen jedoch kurz vor ihrer Umsetzung.

**Zur Frage 11:**

- *Wann und von wem wurde der Ausbruch bemerkt?*

Die Abwesenheit der beiden Insassen wurde am 28. Juni 2019 um 7:10 Uhr im Zuge der Standeskontrolle von einem Justizwachebeamten bemerkt.

**Zur Frage 12:**

- *Welche Maßnahmen wurden unmittelbar danach und in der Folge getroffen, um der Entwichenen habhaft zu werden?*

Von der Justizanstalt Garsten wurden unverzüglich alle Maßnahmen getroffen, die gesetzlich und nach den Bestimmungen im Alarmplan bei einem Ausbruch von Insassen vorgesehen sind. Ich bitte um Verständnis, wenn ich diese sicherheitsrelevanten Informationen nicht im Detail veröffentlichen kann. Nach mehreren gründlichen Durchsuchungen des betroffenen Gebäudeteils sowie Einvernahmen von anderen Insassen, wurde die Ausbruchsstelle noch am selben Tag abgesichert. Neben der Nacheile gemäß § 106 StVG wurden sowohl die Polizeibehörden als auch das zuständige Gericht von der Flucht der beiden Insassen umgehend informiert und die Fahndung eingeleitet. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde zusätzlich um Unterstützung durch Polizeihunde und Hubschrauber ersucht.

**Zur Frage 13:**

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um weitere Entweichungen zu verhindern?*

Noch am Tag des Ausbruchs wurden in Absprache mit Experten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen zusätzliche organisatorische und technische Maßnahmen (insbesondere Ausbau der Detektion und verstärkte Kontrollen an der Nordseite des Konventtraktes durch Justizwachebeamte) zur erhöhten Absicherung gesetzt. Die Nordseite des Konventtraktes wurde zusätzlich mit Stachelbandrollen gesichert. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen wird hingegen noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ich verweise dazu auch auf die Beantwortung der Frage 10.

**Zur Frage 14:**

- *Wurden die Entwichenen bereits gefasst?*

Nein, nach den Insassen wird noch gefahndet.

**Zur Frage 15:**

- *Wie viele JustizwachebeamtlInnen waren zum Zeitpunkt des Ausbruchs im Dienst?*

Ich darf um Verständnis ersuchen, dass ich – wie bereits in früheren Anfragebeantwortungen ausgeführt – davon absehe, Zahlen zu den in den Justizanstalten im Nachtdienst eingesetzten Bediensteten bekanntzugeben, zumal es sich hier um äußerst sensible Daten der Justizanstalten handelt, deren mit einer Anführung in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage verbundene Öffentlichmachung die Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten gefährden würde.

**Zur Frage 16:**

- *Wie viele JustizwachebeamtlInnen sind in der JA Garsten durchschnittlich tagsüber im Dienst?*

Derzeit versehen täglich zumindest 75 Justizwachebedienstete ihren Dienst in der Justizanstalt Garsten.

Dr. Clemens Jabloner

